

2020/ Nr. 38 vom 06. Mai 2020

**108. Richtlinie des Rektorats
Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum
festgelegten Studiendauer für StudierendenvertreterInnen
bis 31.12.2021**

108. Richtlinie des Rektorats

**Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum
festgelegten Studiendauer für StudierendenvertreterInnen
bis 31.12.2021**

Richtlinie des Rektorats

Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer für StudierendenvertreterInnen bis 31.12.2021

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig
Rektorat

Kapitel	Beschreibung Inhalt
Zusammenfassung	<p>Die Richtlinie regelt den Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer für StudierendenvertreterInnen gem. § 30 Abs. 1 HSG.</p> <p>Sie soll das Engagement und die Arbeit der StudierendenvertreterInnen anerkennen und Anreiz für Kontinuität und Weiterentwicklung der ÖH an der Donau-Universität Krems sein.</p>
1. Geltungsbereich	<p>StudierendenvertreterInnen gemäß HSG wird auf Antrag für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion ein Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer gewährt.</p> <p>Der Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit durch mindestens ein volles Semester ausgeübt wurde.</p>
2. Aufgaben und Zuständigkeiten	<p>Ein Antrag auf Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer kann bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters gemäß § 61 Abs. 2 UG im Studienservicecenter eingebracht werden (Formblatt).</p> <p>Funktion und Dauer der Tätigkeit als StudierendenvertreterIn sind für ReferatsleiterInnen, Mitglieder im Senat und der Curriculakommission, SachbearbeiterInnen und Mitglieder in Berufungskommissionen von der/dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung zu bestätigen. Funktion und Dauer der Tätigkeit als StudierendenvertreterIn sind für die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und MandatarInnen von der ÖH-Wahlkommission an der Donau-Universität Krems zu bestätigen.</p>
3. Erlass der Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer	<p>Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/dem Vorsitzenden der Studierendenvertretung, - die/den stellvertretenden Vorsitzende/n der Universitätsvertretung, - ReferatsleiterInnen, - Mitgliedern des Senats und der Curriculakommission <p>zur Gänze erlassen.</p> <p>Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - MandatarInnen, - SachbearbeiterInnen <p>zur Hälfte erlassen.</p> <p>Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedern in Berufungskommissionen <p>zu einem Viertel erlassen. Der Erlass gilt für das Semester der Konstituierung und unabhängig von der Dauer der Tätigkeit der jeweiligen Kommission.</p>

4. Geltungsdauer

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 27. Oktober 2017 und tritt mit 31.12.2021 außer Kraft.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor